

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers



Absender:

Magistrat der Stadt Waldeck
Ordnungsamt
Am Rathaus 1

34513 Waldeck

Hiermit zeige(n) ich/wir die beabsichtigte Durchführung eines

Brauchtumsfeuers

an.

Hinweis:

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Internetpräsenz: www.waldeck-stadt.de

1. Veranstalter

Veranstalter	
<input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> Glaubensgemeinschaft <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Privat	
Verantwortliche Person (Name, Vorname)	
Straße, Hausnummer	
Wohnort	
Telefon (Mobil)	

2. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Ort des Feuers (Anschrift / genaue Ortsangabe)			
Datum		Uhrzeit	Von bis
Größe des Feuers (Länge x Breite x Höhe)			
Angaben zum Brennmaterial			
Teilnehmerzahl (geschätzt)			
Sanitäre Einrichtungen			

3. Erklärung des Veranstalters / der verantwortlichen Person

Mit meiner Unterschrift erkläre ich ausdrücklich:

- Die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr nach den Bestimmungen des Merkblattes für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers sind mir bekannt und werden beachtet. Als Veranstalter übernehme ich die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen. Ferner versichere ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.
- Das von mir angezeigte Feuer wird keinesfalls zur Beseitigung pflanzlicher oder anderweitiger Abfälle genutzt.
- Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Bestimmungen zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift verantwortliche Person)

Hinweis:

Sofern keine Gründe gegen die Durchführung des angemeldeten Feuers bestehen, ergeht keine gesonderte Mitteilung bzw. Erlaubnis mehr.

M e r k b l a t t

zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers in der Stadt Waldeck

Ein Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, wenn hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(1) Anzeige

1. Die Durchführung eines Feuers ist mindestens 14 Tage vorab beim Magistrat der Stadt Waldeck schriftlich anzuzeigen. Dafür verwenden Sie bitte das vorbereitete Formular.
2. Nach gängiger Rechtsprechung sind „Brauchtumsfeuer“ dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden, die jedermann zugänglich ist.
3. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z. B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind nicht erlaubt.
4. Es darf nur Holz-, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial muss trocken und unbehandelt sein, so dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
5. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
7. Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
8. Die Durchführung eines Feuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.
9. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten, Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
10. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
11. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereit zu halten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher, etc.
12. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

13. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
14. Feuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten entzündet werden.
15. Auch zu beachten ist, dass Feuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden.
16. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuern generell verboten.
17. Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist darauf zu achten, dass genügend Sicherheitsabstand zu brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen, Wäldern, Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen eingehalten wird.

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit einem Bußgeld geahndet werden!